

ALLERTING WEST

Gemeinde Tiefenbach

Tiefenbach, 7. Juli 1998



Gemeinde Tiefenbach

(Schwarzmaier), 1. B g m.

BESCHLOSSEN gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO

in der Sitzung vom 27. Aug. 1998

Tiefenbach, 31. Aug. 1998

Gemeinde **Gemeinde**
94118 Tiefenbach b. Passau



Der Bürgermeister

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK :

DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH *Anschlag an den Gemeindefeldern in Tiefenbach, Hirsberg, Haselbach und Iring*

AM 01.09.1998 BEKANT GEMACHT



Der Bürgermeister

(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig sind;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

oweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dar- gelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließ- lich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geord- nete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich werden

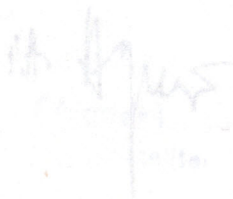
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tiefenbach, den 7. Juli 1998

Gemeinde Tiefenbach

908
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister



Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan "Allerting-West"
Gemeinde Tiefenbach
Landkreis Passau
Regierungsbezirk Niederbayern

Tiefenbach, 7. Juli 1998
Gemeinde Tiefenbach

Änderung des Bebauungsplanes "Allerting West" gem. § 13 abs. 1 BauGB im Bereich der Parzellen 25 und 26 der Fl.Nr. 298 der Gemarkung Tiefenbach

BESCHLOSSEN gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayVO in der Sitzung vom 27.07.1998

B e g r ü n d u n g :

Der Bebauungsplan Allerting-West ist fertig erstellt und rechtskräftig. Auf den Parzellen Nr. 25 und 26 sind nach den derzeitigen textlichen Festsetzungen zwei Doppelhaushälften mit jeweils zwei Wohnungen zulässig.

Die Firma DonauReal Immobilien GmbH & Co beabsichtigt als Grundstückseigentümer jedoch die Erstellung eines Vierfamilienhauses auf den Parzellen Nr. 25 und 26. Da sich durch die geplante Bebauung die Gesamtanzahl an Wohneinheiten nicht ändert, beantragt die Firma DonauReal Immobilien die Änderung der Festsetzung auf ein Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten.

Hinsichtlich der Nutzung des Grundstücks verbleibt es bei den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Allerting-West".

Der Gemeinderat Tiefenbach hat dem Antrag in seiner Sitzung am 7. Juli 1998 zugestimmt und die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren mit diesem Deckblatt beschlossen.

Tiefenbach, den 7. Juli 1998

Gemeinde Tiefenbach

907.
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

1. A. Aigner
Verw. Angefallter